

Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S.323) in Verbindung mit § 21 SächsGemO hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 20.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 25,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,00 €

§2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung Gemeinderat

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 31,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 26,00 €

- bei übrigen ehrenamtlich Tätigen (ständige)

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 26,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 41,00 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare, Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Beginn des folgenden Quartals gemeinsam mit den Grundbeträgen der Aufwandsentschädigungen des laufenden Quartals gezahlt.

§4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes, insbesondere der § 5,6 und 9 in der jeweils gültigen Fassung.

§5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.1994 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Nünchritz, den 21.06.2011

Gerd Barthold
Bürgermeister